

111. 1. Nach dem § 1 PreisstoppWD. kommt es für die Preisbildung nicht auf die Gesehungskosten und nicht auf die Verdienstspanne des Verkäufers an.

2. Der § 22 KriegswirtschaftsWD. enthält ein jedermann verpflichtendes Gebot.

3. Der Strafantrag der i. S. des § 5 PreisstrafrechtsWD. alter Fassung zuständigen Behörde ist von dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61 flg. StGB. rechtlich zu unterscheiden.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Oktober 1941 g. St. 1 D 18/41.

. I. Landgericht Weiden.

Gründe:

Das LG. hat den Angeklagten wegen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung nach dem § 1 PreisstrafrechtsWD. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) verurteilt. Es stellt hierzu in tatsächlicher Hinsicht jeweils den Preis fest, zu dem der Angeklagte, der Pferdehändler ist, ein Pferd gekauft und verkauft hat, berechnet die Auslagen, die dem Angeklagten erwachsen sind, und errechnet hieraus die Verdienstspanne, d. h. den Reingewinn, der dem Angeklagten aus jedem Geschäft geblieben ist. Das LG. sieht diese Verdienstspanne in den drei Fällen, die der Verurteilung zugrunde liegen, für höher als zulässig an und kommt auf diesem Wege zu der Auffassung, daß der Angeklagte den Vorschriften der WD. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) — PreisstoppWD. — und der Vorschrift über die Bildung von Kriegspreisen nach dem § 22 KriegswirtschaftsWD. v. 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) zuwidergehandelt habe.

I. Nach den Feststellungen des LG. haben die Verkäufe im September und Oktober 1939 stattgefunden. Die seither erschienene Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Verdienstspanne im Handel mit Nutzpferden v. 5. März 1940 (RNz. 1940 Nr. 59) war also zur Zeit der Verkäufe noch nicht in Kraft. Es galten für die Preisbildung beim Handel mit Pferden damals in der Tat lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Preisbildung, die das LG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (§ 1 PreisstoppWD.,

§ 22 KriegswirtschaftsWD.). Unerörtert kann hier die Möglichkeit bleiben, daß eine örtlich zuständige Stelle für einen beschränkten Gebietsteil des Reiches Vorschriften über die Preise beim Pferdehandel erlassen hätte und daß solche örtlich beschränkte Vorschriften für das hier in Frage kommende Gebiet gegolten hätten. (Das wird weiter ausgeführt.)

Der § 1 PreisstoppWD. verbietet, die Preise für Güter und Leistungen jeder Art zu erhöhen. Das Verbot der Erhöhung setzt Vergleichspreise voraus, über die hinaus Vergütungen für Güter und Leistungen nicht verlangt werden dürfen. Wie die WD. weiter erkennen läßt, sollen solche Vergleichspreise die Preise sein, die am Stichtage — das ist in der Regel der 17. Oktober 1936 (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 137, 140) — gegolten haben. Diese Preise sind nicht von den Unterlagen des einzelnen Geschäftes abhängig. Sie können auch nicht nach den Aufwendungen bestimmt werden, die der Erzeuger oder Händler machen mußte, bis er sein Erzeugnis oder den Gegenstand seines Handels feilbieten oder verkaufen konnte. Das RG. hat denn auch schon ausgesprochen, es sei für das Tatbestandsmerkmal der Preiserhöhung i. S. der PreisstoppWD. ohne Bedeutung, zu welchem Preise der Verkäufer eingekauft habe (RGUrt. v. 27. März 1939 3 D 1003/38 — nicht veröffentlicht —). Der Gedanke kann allgemeiner dahin gefaßt werden, niemand dürfe sich für eine von ihm vorgenommene Preiserhöhung darauf berufen, sie habe seinen eigenen Gestehungskosten entsprochen. Umgekehrt wird man niemandem den Preis, der an sich keine Überschreitung des am Stichtage geltenden Preises darstellt, deshalb als ungerechtfertigt i. S. der PreisstoppWD. vorwerfen dürfen, weil in ihm eine zu hohe Verdiensthpanne eingeschlossen sei. Immer kommt es i. S. der PreisstoppWD., ganz unabhängig von den Gestehungskosten, darauf an, den verlangten oder erzielten Preis mit dem Preise zu vergleichen, der am Stichtage gegolten hat.

In diesem Zusammenhang ist auch das nichtveröffentlichte RGUrt. v. 24. Juni 1940 2 D 280/40 zu erwähnen. In diesem Urteil wird die Bedeutung der WD. v. 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 728) erläutert, durch die unter anderem Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren festgesetzt worden sind. In dem Urteile wird diese WD. zwar als eine Ergänzung der PreisstoppWD. bezeichnet; es wird aber zwischen einer Preiserhöhung i. S. der PreisstoppWD. und einer

Überschreitung der Preise unterschieden, die nach der WD. v. 2. Juli 1937 aus Gestehungskosten und Verdienstspanne zu bilden sind. Diese Unterscheidung schließt auch die entsprechende Anwendung späterer Preisvorschriften auf einen Tatbestand aus, der zeitlich zwischen dem Inkrafttreten der PreisstoppWD. und dem Inkrafttreten der sie ergänzenden neuen Preisvorschriften liegt. Es kann also im vorliegenden Fall auch nicht die entsprechende Anwendung der bereits erwähnten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung v. 5. März 1940 in Frage kommen.

Aus den Feststellungen des LG. läßt sich keine Überschreitung der Preise entnehmen, die am Stichtage für Pferde von der hier in Betracht kommenden Art und Beschaffenheit erzielt worden sind. Es fehlt also bisher ein hinreichender Nachweis dafür, daß der Angeklagte der Vorschrift des § 1 PreisstoppWD. zuwidergehandelt hätte. Das LG. wird den Sachverhalt in dieser Hinsicht gemäß den obigen Ausführungen nochmals zu prüfen haben. Der Senat ist sich bewußt, daß eine solche dem gesetzlichen Tatbestand entsprechende Prüfung mit Rücksicht auf die inzwischen verstrichene Zeit für das LG. eine schwer zu lösende Aufgabe sein wird. Das LG. wird sie aber lösen können, wenn es Sachverständige und Zeugen zuzieht und im Benehmen mit der StA. die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nötigen Ermittlungen anstellt.

II. Das LG. hat die Verurteilung des Angeklagten nach dem § 1 PreisstrafrechtsWD. auch auf eine Verletzung des § 22 KriegswirtschaftsWD. gestützt. Denkbar ist nach Lage des vorliegenden Falles, daß der Angeklagte mit den Preisen, die er verlangt oder erzielt hat, zwar nicht die am Stichtage für Pferde gleicher Art und Beschaffenheit geltenden Preise überschritten, gleichwohl aber Preise gebildet hätte, die nicht den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft entsprochen hätten. Diese Möglichkeit könnte hier gerade wegen der hohen Verdienstspanne gegeben sein, die der Angeklagte in seine Verkaufspreise eingerechnet hat. Die Grundsätze der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft können auch eine Senkung der Preise unter die Höhe erfordern, die nach dem § 1 PreisstoppWD. im Einzelfalle zulässig wäre. Das kann besonders dann der Fall sein, wenn es sich, wie hier, um einen für die Land- und Versorgungswirtschaft notwendigen Gebrauchsgegenstand handelt, wenn der Verkäufer Gelegenheit hatte, billig einzukaufen, und die Senkung des

Preises geeignet gewesen wäre, die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens i. S. des Wortspruches zur KriegswirtschaftsWD. zu gewährleisten. Das BG. hat hierzu bisher keine Ausführungen gemacht.

Es hat bisher auch zu der Rechtsfrage keine Stellung genommen, ob ein Verstoß gegen den § 22 KriegswirtschaftsWD. als ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften und Anordnungen i. S. des § 1 PreisstrafrechtsWD. angesehen werden kann. Die Frage ist zu bejahen. In den §§ 22ffg. KriegswirtschaftsWD. werden nicht nur Richtsätze für die Preisbildung aufgestellt, sondern darüber hinaus bestimmte Gebote und Verbote an alle erlassen, die an der Preisbildung beteiligt sind. Das ergeben nicht nur die Bedeutung der KriegswirtschaftsWD., ihre ernste Sprache und die Bestimmtheit ihrer Anordnungen; im § 27 wird vielmehr auch noch auf die vor der KriegswirtschaftsWD. erlassenen Preisvorschriften ausdrücklich hingewiesen. Ihre Weitergeltung wird dort „im übrigen“, d. h. soweit sie den Vorschriften der KriegswirtschaftsWD. nicht widersprechen, verfügt. Daraus ist zu entnehmen, daß der Abschnitt IV mit der Überschrift: „Kriegspreise“ ein Teil der geltenden Preisvorschriften werden sollte und daß die in der WD. enthaltenen Preisvorschriften denselben strafrechtlichen Schutz wie die bisher erlassenen genießen sollen. Die Verletzung des Gebotes des § 22 ist daher ebenfalls nach dem § 1 PreisstrafrechtsWD. strafbar.

Bedenken hiergegen können nicht etwa daraus hergeleitet werden, daß die PreisstrafrechtsWD. vom Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern, die KriegswirtschaftsWD. hingegen vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen worden ist. Im § 1 Abs. 1 PreisstrafrechtsWD. sind allerdings nur Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung und der ihm nachgeordneten Stellen der Strafe unterstellt; nach dem Abs. 2 verfallen aber derselben Strafe Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen anderer Stellen, die berufen sind, Vorschriften auf dem Gebiete der Preisbildung zu erlassen. Hierzu gehört vor allem der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der nach dem Erlasse des Führers und Reichskanzlers v. 30. August 1939 (RWB. I S. 1539) auf allen Rechtsgebieten Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann. (Vgl. auch die UB. d. RM. v. 11. Januar 1941 und den Runderlaß des Reichskommissars v. 6. November 1940 = DJ. 1941 S. 111 und 112.)

Das RG. wird auf Grund der kommenden Hauptverhandlung den Sachverhalt auch aus dem Gesichtspunkte des § 22 KriegswirtschaftsWD. neu zu prüfen haben.

III. . . .

IV. Wie bereits erwähnt worden ist, schloß der Angeklagte die Pferdeverkäufe, die seiner Verurteilung zugrunde liegen, im September und Oktober 1939 ab. Mit dem Schreiben v. 14. Mai 1940, eingegangen bei der StA. am 9. Juni 1940, hat der Regierungspräsident als Preisüberwachungsstelle gegen den Angeklagten wegen dieser Verkäufe „Strafantrag“ gestellt. Wäre auf seinen Strafantrag die Vorschrift des § 61 StGB. anzuwenden, so wäre der Antrag verspätet eingegangen und unbeachtlich. Mangels einer Verfahrensvoraussetzung könnte dann das Verfahren nicht durchgeführt werden; der Mangel wäre von Amts wegen zu beachten.

Bei dem „Strafantrage“, den die Preisüberwachungsstelle zu stellen hatte, handelt es sich aber nicht um einen Strafantrag i. S. der §§ 61 flg. StGB., sondern um eine Verfahrensvoraussetzung anderer Art. Darauf hat schon das RG. Ur. v. 17. Juni 1941 1 D 398/40 (RGSt. Bd. 75 S. 306, 311) hingewiesen. Dieser Auffassung kann nicht entgegengehalten werden, daß im § 41 Abs. 2 Buchst. a PreisstrafrechtsWD., der besondere Bestimmungen für die Ostmark und für die sudetendeutschen Gebiete trifft, das Strafantragsrecht der Behörde dem Rechte des Verletzten gleich behandelt worden ist. Denn inzwischen hat der Gesetzgeber durch Wahl eines neuen Ausdrucks und durch entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften deutlich zu erkennen gegeben, daß er den von den zuständigen Behörden kundzugebenden Willen, die Strafverfolgung herbeizuführen, von dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61 flg. StGB. unterschieden wissen will. Nach der neuen Fassung des § 5 PreisstrafrechtsWD., die durch die WD. v. 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) eingeführt worden ist, tritt die Strafverfolgung nicht mehr auf „Antrag“, sondern auf „Verlangen“ des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm ermächtigten Behörden ein. Der § 41 Abs. 2 Buchst. a PreisstrafrechtsWD. ist durch die soeben genannte WD. v. 28. August 1941 ebenfalls neu gefaßt worden; danach kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß auch in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten zwischen dem Verlangen der zuständigen Behörde und dem Strafantrage des Verletzten rechtlich zu unterscheiden ist. Dieser Unterschied hat aber,

zum wenigsten für das Altreich, schon im Geltungsbereiche der alten Fassung der PreiſſſtrafrechtsW. beſtanden; der Geſetzgeber hat jezt dadurch, daß er die Faffung in der angegebenen Weiſe geändert hat, den Unterſchied nur klargestellt. Für das Verlangen der zuſtändigen Behörde, die Strafverfolgung aufzunehmen, das von der PreiſſtrafrechtsW. alter Faffung „Strafantrag“ genannt wird (z. B. in den §§ 6, 41), hat die W. keine Friſt geſetzt. Es fehlt alſo im vorliegenden Falle keine für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Vorausſetzung.